Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §9 Abs1;

Rechtssatz

Die "Alimentierung" des einen Gewässers durch Wasser des anderen Gewässers kann den beiden Gewässern ihre rechtliche Selbständigkeit nicht nehmen, weil es für diese Selbständigkeit auf das Gerinne und nicht auf das darin fließende Wasser ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070167.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at